


Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

- Bestattungsgebührenordnung -

Gemeinde Neuhausen
auf den Fildern

Landkreis Esslingen

Satzung über die Erhebung der
Gebühren im Bestattungswesen

- Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg vom 03.10.1983 (GBl. S. 578) in Verbindung mit den §§ 2, 11, 13, 14, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat am 21.09.2010 folgende Satzung über die Erhebung der Gebühren im Bestattungswesen Bestattungsgebührenordnung - beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

1. bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsge-

bühren für Wahlgräber mit der Aus-
händigung der Urkunde über die
Verleihung des Nutzungsrechtes
und die übrigen Benutzungsgebüh-
ren einen Monat nach Bekanntgabe
der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen:
1. für die Zustimmung zur Aufstel-
lung und Veränderung eines
Grabmals:
 - a. bei einem Erwachsenengrab 35,-
Euro
 - b. bei einem Urnengrab und Kolum-
barien 35,- Euro
 - c. bei einem Kindergrab 35,- Euro
 2. für sonstige gewerbliche Tätig-
keiten 10,- bis 70,- Euro
 3. für die Genehmigung zur Ausgra-
bung von Leichen und Gebeinen
150,- Euro
 4. für Bescheinigungen nach der Be-
stattungsordnung 25,- Euro

§ 5

Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

- (1) Grundgebühr für Erdbestat-
tungen

Mit der Grundgebühr sind abge-
golten:

Die Tätigkeiten der Verwaltung, die
Benützung der Aussegnungshalle
und der sonstigen Friedhofseinrich-
tungen sowie Herstellung und
Schließen eines Grabes

- 1.1) bei Personen über 10 Jahren in
einem einfachtiefen Grab 2.050,-
Euro

- 1.2) bei Personen über 10 Jahren
in einem doppeltiefen Grab 2.140,-
Euro

- 1.3) bei Personen unter 10 Jahren
1.100,- Euro

- 1.4) für Erdbestattungen an Samsta-
gen, Sonntagen und Feiertagen, so-
weit betriebstechnisch möglich, ein
Zuschlag zu 1.1) - 1.4) von 50 %.

- (2) Grundgebühr für die Beisetzung
von Aschen in Grabfeldern / Urnen-
nischen

- 2.1) Beisetzung von Aschen in Grab-
feldern 1.800,- Euro

- 2.2) Beisetzung von Aschen in Grab-
feldern (Urnengarten) 1.750,- Euro

- 2.3) Beisetzung von Aschen in Grab-
feldern (Urnwiese) 1.700,- Euro

- 2.4) Beisetzung von Aschen in Ur-
nennischen 1.700,- Euro

- 2.5) bei Beisetzungen an Samsta-
gen, Sonntagen und Feiertagen, so-
weit betriebstechnisch möglich, ein
Zuschlag zu 2.1) u. 2.2) von 50%.

- (3) Gebühren für die Reihengräber
auf die Dauer einer Ruhezeit von
20 Jahren

- 3.1) bei Personen über 10 Jahren
1.500,- Euro

- 3.2) bei Personen unter 10 Jahren
500,- Euro

- 3.3) Urnengrab 900,- Euro

- 3.4) Urnengrab (Urnengarten)
850,- Euro

- 3.5) Urnengrab (Urnwiese) 800,-
Euro

- 3.6) Einzelfach-Kolumbarium 850,-
Euro

- 3.7) Doppelfach-Kolumbarium
1.300,- Euro

- (4) für die Verleihung von Grabnut-
zungsrechten

- 4.1) für ein einfaches Wahlgrab
2.900,- Euro

- 4.2) für ein doppelbreites Wahlgrab
6.000,- Euro

- 4.3) für ein einfaches Urnengrab
1.500,- Euro

- 4.4) für den erneuten Erwerb eines
Nutzungsrechtes

- 4.4.1) für die Dauer einer Nutzungs-
periode wie 4.1) - 4.3)

- 4.4.2) für eine davon abweichende
Nutzungsdauer anteilig nach dem
Verhältnis der Nutzungsperiode zur
erneuten Nutzungsdauer

- 4.4.3) für den Erwerb eines Nut-
zungsrechts an einem Kindergrab
auf weitere 10 Jahre 320,- Euro

- (5) Zuschläge für Auswärtige

- 1.1) zu 1) - 4) jeweils 25%

- 1.2) bei Personen, die früher Ein-
wohner der Gemeinde waren und
nach dem Tod in der Gemeinde be-
stattet werden sollen, wird auf den
Zuschlag verzichtet.

- (6) für sonstige Leistungen

- 6.1) Benutzung des Sektionsraums
pro Leiche 500,- Euro

- 6.2) Benutzung der Aussegnungs-
halle ohne Bestattung 800,- Euro

- 6.3) Benutzung der Leichenklima-
ruhe 140,- Euro

- 6.4) Benutzung der Leichenzelle
ohne Bestattung 200,- Euro

- (7) Verlegung von Trittplatten

- 7.1) bei einem Kindergrab 250,-
Euro

- 7.2) bei einem einfachbreiten Grab
335,- Euro

- 7.3) bei einem doppelbreiten Grab
460,- Euro

- 7.4) bei einem Urnengrab 250,- Euro

- 7.5) bei einer Wiederbelegung wird
die Gebühr um 50% ermäßigt.

- (8) Ausgraben, Umbetten oder Teil-
verlegung von Leichen, Gebeinen
und Urnen, Bestattung unreifer Lei-
chesfrüchte, Frühgeburten und Lei-
chenteilen ohne Trauerfeier nach
tatsächlichem Aufwand.

- (9) Ohne Nutzung der Ausseg-
nungshalle ermäßigen sich die
Grundgebühren der Absätze 1 und
2 um 800,- Euro. Von dieser Ermä-
ßigung ausgenommen ist Absatz 1
Nr. 3.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ih-
rer Bekanntmachung in Kraft. Die
bisherige Satzung vom 23.11.2005
tritt zu diesem Zeitpunkt außer
Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Ver-
fahrens- oder Formvorschriften der
Gemeindeordnung für Baden-
Württemberg (GemO) oder auf
Grund der GemO beim Zustande-
kommen dieser Satzung wird nach
§ 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich,
wenn sie nicht schriftlich innerhalb
eines Jahres seit der Bekanntma-
chung dieser Satzung gegenüber
der Gemeinde geltend gemacht
worden ist; der Sachverhalt, der die
Verletzung begründen soll, ist zu
bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn
Vorschriften über die Öffentlichkeit
der Sitzung, die Genehmigung oder
die Bekanntmachung der Satzung
verletzt worden sind.

Neuhausen auf den Fildern,
22.09.2010

gez. Hacker
Bürgermeister